



---

GEMEINDE  
INNERTKIRCHEN

Reglement  
Tourismusförderungs-  
abgabe  
2014

## Inhaltsverzeichnis

Grundsatz	3
Zweck	3
Organisation	3
Abgabepflicht	3
Befreiung von der TFA	3
Bemessungsgrundlage	3/4
Ansatz	4
Erhebung und Inkasso	4
Veranlagung	4
Rechtsmittel und Verfahren	4
Bussen	4/5
Abgrenzung	5
Inkrafttreten	5
Genehmigungsvermerk	5
Auflagezeugnis / Publikationsvermerk	5

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Innertkirchen erlässt gestützt auf

- das Steuergesetz (StG) vom 21. Mai 2000
- das Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Innertkirchen vom 31. Mai 2013

dieses Reglement.

### **Artikel 1 – Grundsatz**

- <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Innertkirchen erhebt eine Tourismusförderungsabgabe (TFA).
- <sup>2</sup> Die TFA wird nach Massgabe des Nutzens erhoben, den die wirtschaftlichen Leistungserbringer aus dem Tourismus ziehen.
- <sup>3</sup> Dieser Nutzen wird auf der Basis statistischer Daten und Auswertungen über Wertschöpfung und Tourismusabhängigkeit ermittelt.

### **Artikel 2 – Zweck**

- <sup>1</sup> Der Reinertrag der TFA ist ausschliesslich zur Finanzierung von Ausgaben zum Nutzen der abgabepflichtigen Personen zu verwenden; für die Marktbearbeitung, den Verkauf touristischer Leistungen oder für werbewirksame Veranstaltungen in den Bereichen Tourismus, Sport und Kultur.
- <sup>2</sup> TFA-Erträge dürfen weder für Massnahmen die mit der Kurtaxe finanziert werden noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben eingesetzt werden.

### **Artikel 3 – Organisation**

- <sup>1</sup> Der Beauftragte vollzieht dieses Reglement und die zugehörige Verordnung im Auftrag der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Der Beauftragte steht unter der Aufsicht des Gemeinderates und legt jährlich öffentlich Rechenschaft über den Vollzug der TFA ab.

### **Artikel 4 – Abgabepflicht**

- <sup>1</sup> Die TFA wird erhoben von:
  - a) juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Gemeinde und
  - b) selbständig erwerbstätigen natürlichen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Sie wird für jeden unabhängig geführten Betrieb einzeln ermittelt.
- <sup>3</sup> Sie wird erhoben von den Betreibern der Parahotellerie für kommerziell vermietete Ferienwohnungen, Zimmer, Chalets, Weidhäuser, Alphütten oder Liegeplätze „Schlafen im Stroh“, die gegen Entgelt an kurtaxenpflichtige Personen vermietet werden.

### **Artikel 5 – Befreiung von der TFA**

- <sup>1</sup> Von der TFA sind befreit:
  - a) Haslital Tourismus und
  - b) die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann auf Antrag des Beauftragten weitere Ausnahmen bewilligen.

### **Artikel 6 – Bemessungsgrundlage**

- <sup>1</sup> Die Abgabe pro Betrieb bzw. Betriebsstätte bemisst sich nach der durchschnittlichen Anzahl der Vollzeitstellen im Vorjahr.
- <sup>2</sup> Die Vollzeitstellen berechnen sich aufgrund des Beschäftigungsgrades und der –dauer für sämtliche beschäftigte Personen unter Einschluss des Geschäftsinhabers – aber ohne

die Auszubildenden (Lernende) – nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Beschäftigungsgrad in Prozent} \times \text{Beschäftigungsdauer in Monaten}}{100 \times 12}$$

<sup>3</sup> Für Ferienwohnungen, Zimmer und Chalets, Weidhäuser, Alphütten und „Schlafen im Stroh“ bemisst sie sich aufgrund der Anzahl Betten bzw. Schlafplätze und einem Grundbeitrag pro Wohnung.

#### **Artikel 7 – Ansatz**

<sup>1</sup> Die Abgabe beträgt je nach der Tourismusabhängigkeit 1.5 bis 5.0‰ der durchschnittlichen Wertschöpfung je Vollzeitstelle.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt aufgrund allgemeiner statistischer Unterlagen, nach Anhörung des Gewerbevereins Oberhasli, in einer Verordnung fest:

- a) die Brancheneinteilung,
- b) die Wertschöpfung je Vollzeitstelle der verschiedenen Branchen und
- c) den anwendbaren Prozentsatz je nach Tourismusabhängigkeit.

<sup>3</sup> Pro Jahr und Wohnung bzw. Hütte/Stall werden berechnet:

	von CHF bis CHF	
a) Ferienwohnung, Zimmer und Chalets		
Grundbeitrag	150.00	200.00
pro Bett	10.00	20.00
pro Zusatzbett	5.00	15.00
b) Alphütten, Weidhäuser, „Schlafen im Stroh“		
Grundbeitrag	40.00	100.00
pro Liege- und Schlafplatz	5.00	15.00

#### **Artikel 8 – Erhebung und Inkasso**

<sup>1</sup> Die Tourismusförderungsabgabe wird im Auftrag der Gemeinde durch den Beauftragten jährlich bei allen Abgabepflichtigen erhoben.

<sup>2</sup> Diese melden jährlich bis zum 15. Februar die Beschäftigten des Vorjahres mit Beschäftigungsgrad und –dauer an die Inkassostelle des Beauftragten.

<sup>3</sup> Die Veranlagung wird zusammen mit der Rechnungsstellung vor Ende März schriftlich eröffnet. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

#### **Artikel 9 – Veranlagung**

<sup>1</sup> Werden die Beschäftigten trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt der Beauftragte – nach Anhörung des Gewerbevereins Oberhasli – den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

<sup>2</sup> Ist die Branchenzugehörigkeit eines Betriebes umstritten, legt die Gemeinde – nach Anhörung des Gewerbevereins Oberhasli und auf Antrag des Beauftragten – die Zuordnung mit Verfügung fest.

#### **Artikel 10 – Rechtsmittel und Verfahren**

<sup>1</sup> Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz (StG) zur Anwendung.

<sup>2</sup> Einsprachen gegen Verfügungen des Beauftragten behandelt in erster Instanz der Gemeinderat.

#### **Artikel 11 – Bussen**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag des Beauftragten mit Bussen bis höchstens CHF 5'000.00 bestraft werden, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften Anwendung finden.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung.

<sup>3</sup> Hinterzogene Tourismusförderungsabgaben sind inklusive Verzugszins nachzuzahlen. Der Verzugszins richtet sich nach dem Ansatz der Gemeinde.

### Artikel 12 – Abgrenzung

<sup>1</sup> Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Kurtaxe sind in der Tourismusförderungsabgabe nicht enthalten.

<sup>2</sup> Die Tourismusförderungsabgabe ist kein Ersatz für die allfällig vereinbarten Beiträge der Gemeinden an Haslital Tourismus.

### Artikel 13 – Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten sind das Reglement über die Tourismusförderungsabgabe der Einwohnergemeinde Gadmen vom 4. Dezember 2004 und der Einwohnergemeinde Innertkirchen vom 28. November 2002 sowie allfällige weitere widersprechenden Vorschriften der beiden Gemeinden Gadmen und Innertkirchen aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung der neuen Einwohnergemeinde Innertkirchen hat dieses Reglement am 8. November 2013 beschlossen.

#### EINWOHNERGEMEINDE GADMEN

Die Präsidentin i.V.: Die Schreiberin:

Daniela Grisiger

Nicole Steiner

#### EINWOHNERGEMEINDE INNERTKIRCHEN

Der Präsident:

Walter Brog

Die Schreiberin:

Nicole Steiner

---

## AUFLAGEZEUGNIS / PUBLIKATIONSVERMERK

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 8. November 2013 in der Gemeindeschreiberei Gadmen und Innertkirchen öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist ist im Anzeiger Oberhasli Nr. 40 und Nr. 41 vom Freitag, 4. Oktober 2013 und Freitag, 11. Oktober 2013 bekannt gegeben worden. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Das Inkrafttreten dieses Reglements auf den 1. Januar 2014 wurde im Anzeiger Oberhasli vom Freitag, 13. DEZ. 2013 ordnungsgemäss publiziert.

Innertkirchen, 13. DEZ. 2013

#### GEMEINDESCHREIBEREI INNERTKIRCHEN / GADMEN

Die Gemeindeschreiberin:

Nicole Steiner